

stelle, der eben erst ausgearbeitet hat. Er hat . . . mehr Verpflichtungen als der junge Gehilfe, der oft nicht weiß, wie schnell er seinen Lohn wieder ausgeben soll . . . Als das Bedenklichste an der ganzen Entwicklung wird weiter hingestellt, daß alles Streben der Arbeiterschaft sich um die Frage des Lohnes allein dreht, und das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem Betrieb und dem Volksganzen geschwunden sei.

Entweder ist nun dieser ganze Erguß die wirkliche Ansicht und Überzeugung des Verfassers; dann ist der Herr sehr wirklichkeitsfremd. Oder aber, er schreibt wider besseres Wissen, dann nennt man das Hege und Demagogie.

Es muß doch heute jeder ehrliche Arbeitgeber sozial Verständnis für den Arbeitnehmer aufbringen, daß er ihn als Menschen gelten läßt. Als freien Menschen, der sich doch selbstredend auch seinen gerechten Anteil an dem Ertrag seiner Arbeit sichern will. Und die Erfahrung hat gelehrt, daß dieser gerechte Anteil eben nicht oder nur in seltenen Fällen in freier Vereinbarung zu erzielen ist. Diese freie Vereinbarung wird doch so verstanden, daß der Gehilfe mit Dank das hinnehmen soll, was der Meister für gut findet, ihm zu geben. Wir verstehen allerdings unter Vertrauensverhältnis etwas anderes! Und nun der „erhabene“ Tariflohn. Wir als christliche Gewerkschaft sind auf jeden Fall noch nie zu Verhandlungen geschritten, nur um wieder einen höheren Lohn zu „erhandeln“. Unser Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem Volksganzen ist dazu zu ausgeprägt und an bewährten Grundfähigkeiten geschult. Wenn von der Gegenseite nur „gehandelt“ wird, zeugt dies von weniger Verantwortlichkeitsgefühl, immerhin verdient dies indirekte Eingeständnis festgehalten zu werden.

Die verschiedenen Seitenhiebe auf die verantwortungslose Gehilfenschaft, besonders die Jungen, müssen schärfstens zurückgewiesen werden. Hat der Verfasser noch je Gelegenheit genommen, das starke Streben nach beruflichen Spitzenleistungen in der Gehilfenschaft zu beobachten? Ist ihm noch nie eingefallen, nachzuforschen, woher alle die jungen Gehilfen das Geld nehmen, die einen der vielen Fraktur- oder Schulaner bewillern? Wie sauer sie sich das oft von ihrem „großen“ Lohn absparen; und warum sie das tun? Doch nur, um in ihrem Beruf Tüchtiges zu leisten. Oder hat er auf der Presse die Proben der in unserem Verband geleisteten beruflichen Schulung nicht gesehen? Was er von dem vielen ehrlichen Willen und Streben so manchen jungen Gehilfen, der — kaum ausgearbeitet — sich ohne Arbeit sieht. Weiß kein Meister lieber mit einem neuen, billigen Lehrling arbeiten! Daß durch Derartiges kein starkes Vertrauen geweckt wird, ist wohl erklärlich. Und daß derjenige, der sich für sein eigenes Geld die in der Meisterlehre nicht erreichten Kenntnisse aneignet, sich diese auch bezahlen lassen will, muß verständlich sein.

Es stimmt auch nicht, daß der Tariflohn alles gleich machen will; ebenjowenig, daß der Frischausgearbeitete so viel zu beanpruchen hat wie der ältere, erfahrene Gehilfe. Das kann ja der Herr Verfasser in der Lohnabelle nachlesen, falls er es noch nicht getan. Auch für die freie Vereinbarung ist Platz genug, die Tariflöhne sind ja nur Mindestsätze. Jeder besonders tüchtige Gehilfe

ist also voll auf in seinem Recht, wenn er für besondere Kenntnisse und Spitzenleistungen ein Mehr verlangt. Ein verständiger Meister wird das auch einsehen, er verlangt ja dafür auch einen entsprechenden Preis.

Es ist also durchaus nicht einzusehen, wieso durch die tarifliche Abmachung das Vertrauen gestört werden soll. Und das scheint in dem angezogenen Artikel die Absicht zu sein.

Auch in einem Artikel „Wirtschaftlichkeit im Handwerksbetrieb“ klingen ähnliche Motive an. Daß in beiden Aufsätzen auch die soziale Gesetzgebung ihren Fußtritt erhält, ist nicht weiter verwunderlich; es gehört heute vielfach zum guten Ton, darüber zu schimpfen.

Alles in allem geht daraus hervor, daß wir in Zukunft wohl etwas mehr auch diesen Teil des Volkes Anzeiger beachten müssen. Es ist ein Stück der alleitigen Gewerkschaftsfeindschaft. Es gibt Leute, die davon gut und auskömmlich leben.

Uns aber muß das ein Ansporn sein, zu beobachten und auf der Hut zu sein.

Bereit sein ist Alles!

E. E.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Der Arbeitgeber trägt die Kosten des Rechtsanwalts seiner Betriebsvertretung. Das Arbeitsgerichtsgesetz läßt unter bestimmten Voraussetzungen für die Urteile der Arbeitsgerichte die Berufung bei den Landesarbeitsgerichten zu. Kläger und Beklagte haben sich vor den Landesarbeitsgerichten durch Rechtsanwältin, unter Umständen durch die zur Vertretung legitimierten Geschäftsführer wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, vertreten zu lassen.

Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz besitzt die Belegschaft eines Betriebes, vertreten durch den Betriebsrat, bzw. die Arbeitergruppe und die Angestelltengruppe, vertreten durch deren Gruppenräte, die Parteifähigkeit. Arbeitsrechtlich interessant ist die Frage, wer die Kosten des Prozeßvertreters (Rechtsanwalts) zu tragen hat, wenn als Kläger die Arbeitnehmer des Betriebes, vertreten durch den Betriebs- bzw. Gruppenrat, auftreten. Die Betriebsvertretungen besitzen gemäß §§ 35/37 B.A.G. kein Vermögen. Dagegen bestimmt § 36 B.A.G., daß die notwendigen Kosten der Geschäftsführung der Betriebsvertretungen durch den Arbeitgeber zu tragen sind.

Das Arbeitsgericht Berlin hat unter Geschäftsnummer 7 B A R 1 28/6 am 2. April 1928 im Beschlußverfahren befanntgegeben,

daß die Kosten des Rechtsanwaltes, den die Betriebsvertretung für die Durchführung ihrer Klage in zweiter Instanz, vor dem Landesarbeitsgericht bestellt hat, als notwendige Geschäftsführungskosten im Sinne des § 36 B.A.G. anzupprechen sind.

Der Vorgang ist kurz folgender: Ein Angestellter des Betriebes hatte gegen seine Kündigung beim Angestelltenrat Einspruch im Sinne des § 84 B.A.G. eingelegt. Der

Angestelltenrat hatte im Sinne des § 86 B.A.G. den Einspruch für berechtigt gehalten und mit dem Arbeitgeber eine Einigung in dem Sinne herbeizuführen versucht, die Kündigung zurückzunehmen oder dem Befindlichen ein Abgangszuschuß zu zahlen. Der Einigungsversuch blieb erfolglos. Der Angestelltenrat hatte daraufhin im Sinne des § 86 B.A.G. das Arbeitsgericht anrufen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Angestelltenrat hat daraufhin beim Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt und mit seiner Vertretung einen Rechtsanwalt beauftragt. Der Rechtsanwalt beehrte zunächst von der wirtschaftlichen Vereinigung, dem der Befindliche angehörte, seine Kosten. Der Verband verwies den Rechtsanwalt an den Angestelltenrat mit dem Hinweis, daß für ihn der Arbeitgeber die Kosten zu tragen habe. Der Arbeitgeber lehnte die Bezahlung der Rechtsanwaltskosten ab. Der Angestelltenrat erhob daraufhin Feststellungsklage, daß der Arbeitgeber zur Bezahlung der Kosten verpflichtet sei. Das Arbeitsgericht Berlin hat mit der oben zitierten Entscheidung im Sinne des Klägers entschieden.

Die tariflich festgelegte Arbeitszeit muß bezahlt werden.

Ein Arbeiter, der auf Grund eines Tarifvertrages beschäftigt wird, hat das Recht, eine volle Beschäftigung für 48 Wochenstunden zu verlangen, sofern diese Arbeitszeit als normale Zeit ohne weitere Bemerkung in den Tarifvertrag eingelegt ist.

Dieser Auffassung, die das Landesarbeitsgericht Hamburg vertritt, ist jetzt auch das Reichsarbeitsgericht beigetreten. Ein Arbeiter war statt täglich 8 Stunden nur 7 Stunden beschäftigt worden, weil in der zweiten Arbeitswoche, die das Werk hatte, viele Frauen beschäftigt wurden, deren Arbeitszeit nicht über 10 Uhr abends hinaus ausgebeht werden durfte. Der Arbeiter klagte nun den ihm tariflich zustehenden Lohn für die 8 Arbeitsstunden ein und war mit dieser Forderung überall durchgedrungen. Es handelte sich um einen Arbeitnehmer des Buchbindertarifes.

Wann berechtigt Übertretung eines Rauchverbots zum strittlosen Entlassung?

Das Reichsarbeitsgericht hat durch sein Urteil vom 15. Februar 1928, Aktenzeichen 40/27, folgende Grundätze anerkannt:

Ein verbindliches Rauchverbot in einem Betriebe kann erlassen werden durch die Arbeitsordnung, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist, durch sonstige Dienstvorschriften im Rahmen eines geltenden Tarifvertrages im Sinne der §§ 66, Nr. 5 und 78, Nr. 3 des Betriebsvertrages, durch Vereinbarung in den Dienstverträgen (evtl. auf dem Wege über den Tarifvertrag) oder durch Ausübung des sogenannten Direktionsrechtes. Im letztgenannten Fall erfolgt das Verbot einseitig. Das Reichsarbeitsgericht spricht dem Arbeitgeber aber nur dann das Recht zu einem solchen einseitigen Verbot zu, wenn es durch besondere Umstände gerechtfertigt wird, z. B. im vorliegenden Fall durch feuerpolizeiliche Vorschriften. Wenn die vorstehend wiedergegebenen Voraussetzungen nicht vorliegen, gibt die Übertretung eines einseitig erlassenen Rauchverbotes dem Arbeitgeber kein Recht zur strittlosen Entlassung.

Golddruck auf Holz

Hierbei sind folgende verschiedene Ausstattungsarten zu unterscheiden: Naturholz oder gebeizt, lackiert oder poliert. Bei der erstgenannten Gattung ist weißes oder gelbes Berggoldpulver als Bindemittel erforderlich, während sich bei der zweiten Gattung jegliche Bindemittel erübrigen, da die Lack- oder Polierschicht genügend bindet. Je nach Art der Gravur und je nach dem Verhalten und der Beschaffenheit des Blattmetalls kann es jedoch vorkommen, daß die Grundierung mit Berggoldpulver auch in diesem Falle sich als nötig erweist.

Die Hitze der Presse soll in beiden Fällen eine nicht zu starke sein und dem Lack, der Politur, bzw. dem Berggoldpulver entsprechen. Bei lackiertem oder poliertem Holz soll die Hitze eine etwas gelindere sein, als bei Pulvergrundierung.

Da die Gravur, z. B. eine Schutzmarke, oder die Beschriftung nicht zu tief in das Holz eindringen darf, muß der Druck ein mäßiger und bei entsprechender Hitze ein kurzer sein. Feine Schriftbilder, wie überhaupt auch feine Ornamentzeichnungen, eignen sich für Holzvergoldung nicht. Bei zu tiefem Druck würde die Vergoldung unklar ausfallen und sich nur mangelhaft ausprägen lassen. Bei Holzdecken ist es nicht ausgeschlossen, daß diese verschiedene Stärken aufweisen. Infolgedessen ist es manchmal nicht möglich, den Druck der Presse genau darnach einzustellen. In solchen Fällen wird der Druck nach Gefühl ausgeführt, indem der Hebel nur soweit abwärts bewegt wird, wie es die Vergoldung erforderlich macht. Dem tüchtigen Pressvergoldner liegt es sozusagen in der Hand, den entsprechenden Druck so zu treffen, daß die Vergoldung einwandfrei, weder zu tief, noch zu leicht ausgetroffen, in Erscheinung tritt.

Pressvergoldung auf Holz findet nicht nur in Buchbindereien, Kartonnagen- und Galanteriewarenfabriken Anwendung, sondern auch in Bleistift-, Federhalter-, Holzgalanterie-, Kamm-, Zelluloid-, Zugharmonikafabriken usw., wo es sich zumeist um den Golddruck von Kennworten, Zeichnungen, Schutzmarken u. dgl. handelt. Daraus ergibt sich, daß der Wirkungsbereich des Pressergoldes, der vielen Anforderungen gewachsen sein muß, ein großer ist.

Verzierung durch blinde Streichlinien

Die Verzierung bei Leder- und Portefeuillearbeiten mit blinden Linien mittels Streichstempeln ist eine alte Gepllogenheit, die sich auch auf dem buchbinderischen Gebiet ergebürgert hat. Eine feine blinde Randlinie gibt dem Erzeugnis aus Kaliko oder Leder, selbst bei Lederpapier, z. B. bei Notizbüchern, Portemonnaiekalendern, soweit keine Blindprägung oder Blindprägung vorgelesen ist, ein wohlgefälliges, ja, man kann sagen, ein würdiges Aussehen. In Buchbindereien beschränkt man sich häufig darauf, einfache oder mit Doppellinien verlebene Flachstreichstempeln zu benutzen. Letztere weisen zwei parallele Linien auf, und zwar eine feinere und eine stärkere. Diese Flachstreichstempeln, die in verschiedenen Umrißstärken zu haben sind, finden Anwendung bei Halbleder- und Halbfranzbänden zur Abgrenzung des Rücken- und Eckmaterials und bei Geschäftsbüchern zur Verzierung der Lederbände, soweit dies nicht in beiden Fällen mit der Rolle geschieht.

Bei Buchdecken oder sonstigen Flachkörpern, die an den Kanten gestrichen werden, wird ein sogenanntes Kantenstreichstempel benutzt, das mit zwei Bäden ausgerüstet ist, und zwar mit einer äußeren Bاده, die als Führung beim Streichen dient (das Streichstempel findet hierdurch einen festen Halt, wodurch das Abgleiten vermieden werden soll), und einer inneren Bاده, die etwas niedriger gehalten ist, womit die Streichlinie ausgeführt wird. Manche dieser Kantenstreichstempeln, die natürlich auch für andere als für die angegebenen Zwecke Verwendung finden, sind auch vertikal zu haben, so daß also der Abstand die Linie von der Kante entsprechend eingestellt werden kann. Bei Galanterie- wie bei Leder- und Portefeuillearbeiten werden hauptsächlich die Kanten der Erzeugnisse oder die Zubehöreile mit einer blinden Randlinie, eventuell auch mit einem hohlkantigen-Streichstempel, mit einer leichten Relieflinie versehen. Das Anwärmen der Streichstempeln erfolgt bekanntlich wie bei dem Handvergoldnen auf einem Gas- oder Spiritusapparat usw. Der Hitzegrad des Streichstempels richtet sich ganz nach dem Verhalten des Materials. Bei Lederpapier und bei Leder soll das Streichstempeln mäßig warm sein, dagegen

verträgt Kaliko mehr Hitze. Ein höherer Glanz wird durch wiederholtes Übergleiten mit dem Streichstempel erzielt. Während des Streichvorganges bedient man sich eines mit Wachs bestrichenen Flanelllappchens, über das man einige Male mit dem erwärmten Streichstempel hinweggleitet, wogegen bei zarten, empfindlichen Lederfarben an die Stelle des Wachsflappchens ein mit trockener Seife bestrichenes tritt.

Bei helleren Lederarten kann dadurch eine dunklere Abtönung der Streichlinie erreicht werden, daß man die beim Streichen in Frage kommenden Stellen mäßig anfeuchtet. Hierbei kommt es, um eine gleichmäßige Färbung zu erzielen, auf gleichmäßige Hitze des Streichstempels und sehr gleichmäßige Feuchtigkeit des Leders an. Dies ist besonders bei natürlichen Ledern zu beobachten. Um die Wirkung der Feuchtigkeit auszuprobieren und dem entsprechenden Hitzegrad ermitteln zu können, benutzt man Abfälle von gleicher Lederart.

Als Unterlage beim Streichen wird ein Schärffleisch benutzt, der mit einer glatten, sandfreien Pappe abgedeckt wird. Die Pappe wird bei Beginn der Streicharbeit und im weiteren Verlauf des öfteren mäßig mit Wachs bzw. bei hellem Leder mit trockener Kernseife bestrichen. Im übrigen wird das Streichstempeln, um den erforderlichen Druck ausüben zu können, ähnlich wie ein Glätzstempel ziemlich steil gehalten. Beim Streichen wärmerer Leder oder sonstigen Flachkörpern ist mit Sorgfalt zu verfahren, da sich manchmal Sandkörner in dem Wärmematerial oder verhärtete Leimreste an den Kanten wahrnehmbar machen, die zum Abgleiten des Streichstempels und zur Verletzung des Ausstattungsmaterials führen können. Durch vorheriges Beföhnen der Kanten schützt man sich vor Überraschungen dieser Art. Flachkörper mit runden Ecken oder ovalen und kreisrunden Flachkörper werden während des Streichvorganges ständig gedreht. Die Körperhaltung des Streichers bleibt in jedem Falle dieselbe. Es ist selbstverständlich, daß die Streicharbeit soweit es die Größe des Objektes zuläßt, wegen der sicheren Handhabung in stehender Stellung ausgeführt wird.

